

112/a

Dienstag, 20. Januar 1948.

Schweizerisch-ungarisches Doppel-
besteuerungsabkommen vom 5.10.42.

Politisches Departement. Antrag vom 19. Januar 1948.
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 19. Januar 1948.

Die im Oktober 1941 in Bern zwischen einer schweizerischen und einer ungarischen Delegation begonnenen und Ende September 1942 in Budapest fortgesetzten Doppelbesteuerungsverhandlungen führten am 5. Oktober 1942 zur Unterzeichnung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern. Mit Botschaft vom 7. September 1943 (BB1 1943 S. 703) unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Vertrag zur Genehmigung, die durch Bundesbeschluss vom 30. September 1943 erteilt wurde. Nachdem die Schweizerische Gesandtschaft in Budapest die ungarische Regierung von der schweizerischen Ratifikationsbereitschaft in Kenntnis gesetzt hatte, berichtete sie am 3. Juli 1944, dass das ungarische Abgeordneten- sowie das Oberhaus das Abkommen im Januar 1944 zugestimmt hätten und dass die Angelegenheit dem ungarischen Ministerpräsidium zwecks Vorbereitung der Gesetzesinartikulierung überwiesen worden sei. In der Folge wurde im Hinblick auf die damalige Kriegslage sowie auf den politischen Umschwung in Ungarn davon abgesehen, den ungarischen Behörden den Austausch der Ratifikationsurkunden vorzuschlagen.

Anlässlich der Wiedereröffnung der Schweizerischen Gesandtschaft in Budapest im Oktober 1946 wurde diese beauftragt, sich wegen der Ratifikation des schweizerisch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens mit der ungarischen Regierung in Verbindung zu setzen. Einem vom 26. Februar 1947 datierten Bericht der Gesandtschaft war zu entnehmen, dass auch die neue ungarische Regierung das Doppelbesteuerungsabkommen als in Kraft stehend betrachte, dass es insbesondere von den ungarischen Steuerbehörden de facto angewendet werde, dass aber dem Austausch der Ratifikationsurkunden noch gewisse formelle Schwierigkeiten entgegenständen. Die ungarischen Behörden schlugen den Abschluss eines neuen Vertrages vor, der die gleichen materiellen Bestimmungen wie das am 5. Oktober 1942 unterzeichnete Abkommen enthalten sollte. Dies von ungarischer Seite geltend gemachten Schwierigkeiten bestanden darin, dass von den gegenwärtigen Behörden der ungarischen Republik eine Promulgierung des von Delegierten des damaligen ungarischen Königreiches unterzeichneten Staatsvertrages als inopportun, ja als politisch untragbar betrachtet wurde. Bei allem Verständnis für diese besondern Schwierigkeiten konnte schweizerischerseits doch dem ungarischen Vorschlag nicht zugestimmt werden, da dieser einer Missachtung der durch die Unterzeichnung des Abkommens von beiden Vertragspartnern eingegangenen Verpflichtungen darstellte. Die Schweizerische Gesandtschaft in Budapest wurde deshalb beauftragt, erneut mit den zuständigen unga-

rischen Behörden in Verbindung zu treten, um eine tragbare Lösung zur baldmöglichen Herbeiführung der Ratifikation zu finden. Schweizerischerseits besteht nämlich auch heute noch ein erhebliches Interesse an der Inkraftsetzung des schweizerisch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens in seiner Form vom 5. Oktober 1942.

Mit Note vom 29. November 1947 teilte darauf das ungarische Aussenministerium der Gesandtschaft mit, es beabsichtige, zwei Sonderdelegierte nach Bern zu entsenden und diese zur Abgabe einer formellen Erklärung zu ermächtigen, wonach die ungarische Republik das am 5. Oktober 1942 unterzeichnete Abkommen als rechtsgültig betrachte und sich verpflichte, baldmöglichst zu seiner Ratifikation zu schreiten. Von dieser Erklärung hätten zwei vom schweizerischen Bundesrat bevollmächtigte Vertreter Kenntnis zu nehmen. Es ist beabsichtigt, darüber ein gemeinsames Protokoll zu errichten, das nach Genehmigung durch die ungarische Regierung unter Beifügung des blossen Abkommenstextes die Voraussetzung (ohne Ingress und Unterschriften) zur Inkraftsetzung der Uebereinkunft vom 5. Oktober 1942 durch Austausch der Ratifikationsurkunden schaffen würde.

Dieses Vorgehen trägt den von Ungarn geltend gemachten Schwierigkeiten im vollen Umfange Rechnung, ohne für die Schweiz eine nochmalige Genehmigung durch die eidgenössischen Räte oder irgendwelche Änderungen hinsichtlich der Publikation des Vertragstextes in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu erfordern.

Zur Unterzeichnung des Protokolls sind schweizerischerseits Herr Paul Amstutz, Direktor der eidg. Steuerverwaltung, der seinerzeit das Abkommen in Budapest mit unterzeichnete, sowie Herr Legationsrat Hofer, Sektionschef beim Politischen Departement, zu ermächtigen.

Sobald die Schweizerische Gesandtschaft in Budapest nach der Unterzeichnung des Protokolls das Politische Departement von der Genehmigung durch die zuständigen ungarischen Behörden in Kenntnis gesetzt haben wird, kann in Ausführung von Art. 12 des Abkommens vom 5. Oktober 1942 der Austausch der Ratifikationsurkunden in Bern vorgenommen werden. Darüber wird dem Bundesrat erneut Antrag zu stellen sein.

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement wird daher antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Die Herren Paul Amstutz, Direktor der eidg. Steuerverwaltung und Legationsrat Hofer, Sektionschef beim Politischen Departement, werden zur Unterzeichnung eines Protokolls ermächtigt, das eine Erklärung der ungarischen Regierung enthält, wonach sie das am 5. Oktober 1942 in Budapest abgeschlossene schweizerisch-ungarische Doppelbesteuerungsabkommen als in Kraft stehend betrachte und dessen Ratifikation baldmöglichst vornehmen werde.

Protokollauszug mit den Vollmachten an das Politische Departement in 5 Expl., an das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) in 3 Expl..

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser